

Kreisschreiben des Ministers an die Regierungsstatthalter, vom 27ten Herbstmonat

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543146>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

hiemit den Grundsatz ihres Eigenthums anerkannt; und doch ist der Centralgewalt, welche die Nation als Eigenthümerin vorstellt, nirgends eine Aufsicht über diese Verwaltung, ein Verfügungsrecht über diese Güter zugestanden. — Ganze Zweige der innern Administration, wie das öffentliche Unterstützungswesen, die Aufsicht über die Armengüter, die Gesundheitspolizei u. a. sind bey Aufzählung der gegenseitigen Attributionen der Central- und Cantonsbehörden völlig übergangen worden.

So sehr ich auch, B. Repräsentanten, in diesem Abschnitte des Entwurfes Planmäßigkeit, Bestimmtheit und Vollständigkeit vermisse, so geschieht dies nicht weniger in den folgenden Abschnitten, welche die eigentliche Einrichtung der öffentlichen Gewalten bestimmen sollen.

Wir erkennen eine allgemeine Gesetzgebung über dasjenige, was jedem das Wichtigste ist, über Ehre, Eigenthum und Leben des Bürgers an. Die Mitglieder der helvetischen Tagsatzung sollen nicht ihren Canton, sondern jeder nach seinem Theile die gesammte Nation repräsentiren; sie sollen nicht nach Instructionen ihrer Cantonsbehörden, sondern aus freyem Willen und nach ihrer eignen Ansicht des Rechts und Guten handeln — und doch bleibt es jedem Cantone freigestellt, diese Mitglieder nach der ihm beliebigen Form zu wählen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ministerium der Justiz und Polizei.

Kreisschreiben des Ministers an die Regierungskaththalter, vom 27ten Herbstmonat.

Bürger Regierungskaththalter!

Die Berichte die dem Volkz. Rath über den Unfug, der neuerdings mit Bittschriften getrieben wird, eingekommen sind, erregen so sehr seine Besorgniß für die Beybehaltung der innern Ruhe, als sie ihm die Nachlässigkeit beweisen, die in Vollziehung der Gesetze beobachtet wird.

Ich erhalte mithin den Auftrag, Euch die Gesetze vom 12. Herbstm. und 18. Weinmonat 1800 über politische Gesellschaften und Gemeinderversammlungen, so wie jenes vom 15. Jenner 1801 über collective Bitt- und Anschriften in's Gedächtniß zurückzurufen und die genaueste Vollziehung derselben anzubefehlen.

Da diese Gesetze jedem Bürger das Recht gestatten, seine Wünsche, Vorschläge und Ideen individuel vorzutragen, so hemmen sie auch alle jene unglücklichen Umtriebe, die Leidenschaften erzeugen und Verwirrungen veranlassen.

Die Gründe einer Bittschrift werden nicht nach der Zahl der Unterschriften, wohl aber nach ihrem innern Gehalt abgewogen. Der von Unterschriebenen ausgedruckte Wunsch, kann nicht als Volkswunsch betrachtet werden, da die Unterschriften selbst durch die Art wie sie erhalten werden, zweifelhaft sind und zu keinem Resultat führen, weil das was nur bloßer Wille ist, nie der Gegenstand eines Gesetzes seyn kann, indem dieses nur der Ausdruck dessen seyn soll, was das Volk vernünftigerweise und zu seinem Besten gereichend — wollen kann. In jedem Staat, wo die Verfassung auf eine Repräsentation gegründet ist, haben die von dem Volk ernannten Sachwalter einzig über die allgemeinen Angelegenheiten des Landes zu entscheiden, und das Volk kann um so weniger damit sich befassen, da es sich dieses Rechts entgiebt, und da unter ihm keine allgemeine Berathschlagung, mithin auch keine allgemeine Entscheidung statt finden kann. Jede andere Willensmeinung, die nur durch bruchweise Vereinigung einiger Bürger enthoben wird, ist keine Volksstimmung und ein solches Verfahren bringt nur Trennungen, Unruhe und Gährungen im Lande hervor.

Die Regierung hat die Pflicht, das Volk vor Verführung und Drohungen zu bewahren, die angewandt werden, um es zu gesetzwidrigen Schritten zu bewegen: sie soll für die Beybehaltung der öffentlichen Ruhe sorgen und die Gesetze handhaben, die noch immer in voller Kraft sind.

Indem ich Euch, B. Reg. Statthalter, mit den Bestimmungen des Volkz. Rathes bekannt mache, so werdet Ihr nach derselben Euch zu benehmen wissen. Flößet den Einwohnern Eures Cantons Zutrauen zu ihren Stellvertretern ein, die für das allgemeine Beste zu sorgen versammelt sind. Hindert alle Unfugen und Umtriebe, die mit Petitionen, sey es von Gemeinden, oder Behörden, oder Individuen, auf eine ungesetzliche Art getrieben werden, und wendet gegen Fehlbare die Euch eben angezeigten Gesetze vom 12. Herbstmonat, 18. Weinm. 1800 und 15. Jenner 1801 an, auf deren Vollziehung Ihr bey allen sich ergebenden Vorfällen mit aller Beflissenheit bestehen solltet.